
**Verordnung vom 18. Dezember 2002
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Waldfriedhof in Ocholt“
der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

Der in § 2 bezeichnete Waldfriedhof mit den Gehölzbeständen wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Lage der Gehölzbestände ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie in einem Lageplan im Maßstab 1:5.000 dargestellt.
Die Übersichtskarte und der Lageplan, die mitveröffentlicht sind, sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung des Waldfriedhofes mit dem sehr alten Gehölzbestand aus Kiefern (*Pinus sylvestris*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Erlen (*Alnus glutinosa*), Birken (*Betula pubescens*), Eichen (*Quercus robur*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*). Von besonderer Bedeutung ist die z. T. baudenkmalgeschützte Friedhofskapelle.

Der Waldfriedhof trägt aufgrund seines Altbaumbestandes zur Gliederung des Landschaftsbildes bei und prägt die besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft an der Ollenbäke.

Außerdem bietet der Altbaumbestand einer artenreichen Insekten- und Vogelfauna einen Lebensraum als Nahrungs- und Brutbiotop. Darüber hinaus bietet er Schutz vor Feinden und Witterungseinflüssen.

Als Relikt alter Siedlungsstrukturen hat das Schutzgebiet für die Heimatkunde eine besondere Bedeutung.

Ferner verbessert der Altbaumbestand das Kleinklima. Der Baumbestand erhöht die Luftfeuchtigkeit an heißen Sommertagen und hat darüber hinaus eine luftreinigende Wirkung und schützt vor Winderosion.

§ 4 **Verbote**

Es ist verboten,

1. die zum geschützten Landschaftsbestandteil gehörenden Bäume und Sträucher zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen, oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern, insbesondere durch Ausästen oder Abbrechen von Ästen oder Zweigen oder durch Beschädigung der Rinde;
2. den Wurzelbereich im Kronenbereich der Bäume durch folgende Maßnahmen zu verändern oder zu beeinträchtigen:
 - a) durch Befestigung mit wasserundurchlässiger Decke,
 - b) durch Abgrabungen,
 - c) durch Aufschüttungen,
 - d) durch Absenkung des Grundwassers,
 - e) durch Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel,
 - f) durch Lagern oder Ausschütten von Salzen, mineralischen Ölen, Säuren, Laugen oder Abwasser,
 - g) durch Lagern von Abfällen, Dung, landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Abstellen von Maschinen, Maschinenteilen oder sonstigen Gegenständen,
 - h) durch Verbrennen von Abfällen,
 - i) durch Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung bedürfen.

§ 5 **Freistellungen**

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. Die Nutzung als Friedhof in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurde oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch bestand;
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht;

3. Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen;
4. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - auf Antrag nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren.
- (2) Wird eine Befreiung gewährt, kann eine Ersatzpflanzung für den entfernten Landschaftsbestandteil angeordnet werden.

§ 7 **Folgenbeseitigung**

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Befreiung einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Landschaftsbestandteil in angemessenem Umfang zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- (3) Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 oder nach § 63 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, ist der Landkreis Ammerland berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes der Stadt Westerstede N. 19 „Waldfriedhof in Ocholt“, Flur 64, Parzelle 409/38, Gemarkung Westerstede, außer Kraft.

Westerstede, den 18.12.2002

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat